



EUROPE FIRST – KONTROLLE AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN IN DER EU

Bereits seit einiger Zeit befasst sich die EU mit der Schaffung eines Kontrollrahmens für Direktinvestitionen aus dem EU-Ausland in europäische Unternehmen. In den vergangenen Jahren stieg die Zahl der ausländischen Investitionen erheblich an. Neben diversen Gründen, die für Investitionen in ein europäisches Unternehmen sprechen, sind es nicht zuletzt die im weltweiten Vergleich sehr liberalen Investitionsregelungen in der EU, die ausländische Investoren anziehen.

Obgleich ausländische Investitionen grundsätzlich begrüßt werden, besteht in der EU auch eine gewisse Sorge, da die Investitionstätigkeit mitunter auch Sektoren und Infrastrukturen betrifft, die für die Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen Europas als essenziell betrachtet werden. Die anhaltende COVID-19-Gesundheitskrise verstärkt diese Befürchtungen und rückt dabei gerade den Gesundheitssektor in den Vordergrund, was die Europäische Kommission nun zu einem ausdrücklichen Appell veranlasste.

I. EU-VERORDNUNG 2019/452

Europarechtliche Grundlage für die Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen ist die bereits am 10. April 2019 in Kraft getretene EU-Verordnung (EU) 2019/452, die ab dem 11.10.2020 unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten gelten wird. Diese gibt den Rahmen für die

Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen vor, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung mit sich bringen können. Dabei definiert die Verordnung ausländische Direktinvestitionen als Investition, die durch einen ausländischen Investor aus einem Drittstaat getätigt wird und zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen dem ausländischen Investor und dem Unternehmer oder Unternehmen führt. Darunter fallen vor allem Investitionen, die eine effektive Beteiligung an der Verwaltung oder Kontrolle eines Unternehmens begründen.

Grundsätzlich sind die Mitgliedsstaaten nach wie vor selbst dafür verantwortlich, wie sie die Investitionskontrollen umsetzen. Sie haben aber die Pflicht, bei der Umsetzung die im Wege der Verordnung eingeführten Kooperationsmechanismen zu beachten und dabei insbesondere Stellungnahmen der EU-Kommission und anderer Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen.

II. KOOPERATIONSMECHANISMEN

Kernstück der Verordnung ist die Kooperation zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission. So sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten alle ausländischen Direktinvestitionen in ihrem Hoheitsgebiet mitzuteilen, die einer Überprüfung unterzogen werden.



Sofern ein Mitgliedsstaat der Auffassung ist, dass eine in einem anderen Mitgliedsstaat zu überprüfende Investition seine Sicherheit oder öffentliche Ordnung beeinträchtigt, kann er sich an den Mitgliedsstaat richten, der die Überprüfung durchführt. Hierüber ist die Kommission zu unterrichten, die eine entsprechende Stellungnahme abgeben kann.

Wurde eine abgeschlossene Investition in einem Mitgliedstaat keiner Überprüfung unterzogen oder ist dieser Mitgliedsstaat der Auffassung, dass eine geplante Investition keiner Überprüfung bedarf, so kann ein anderer Mitgliedsstaat, der eine Beeinträchtigung seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung befürchtet, entsprechend dem oben erläuternden Verfahren Kommentare an den anderen Mitgliedstaat abgeben und eine Stellungnahme der Kommission verlangen.

Ferner hat der Mitgliedsstaat, in dem die Investition geplant ist oder bereits abgeschlossen wurde, die Pflicht, dem anderen Mitgliedsstaat sowie der Kommission unverzüglich wesentliche Informationen (z.B. Eigentümerstruktur des ausländischen Investors, ungefähres Volumen) über die Investition zur Verfügung zu stellen.

III. SICHERHEIT UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Die Beurteilung der Beeinträchtigung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung obliegt grundsätzlich den Mitgliedsstaaten selbst. Allerdings gibt die EU-Verordnung den Staaten Beispielfaktoren an die Hand, die von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden können. Betroffen sind insbesondere kritische Infrastrukturen wie Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastrukturen und sensible Einrichtungen sowie Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung dieser Infrastrukturen von entscheidender Bedeutung sind.

Auch etwaige gegen den ausländischen Investor laufende Kontrollverfahren in Drittstaaten wie auch seine Beteiligung an illegalen oder kriminellen Aktivitäten sollen berücksichtigt werden.

IV. MITTEILUNG DER EU-KOMMISSION

Angesichts der anhaltenden COVID-19-Pandemie veröffentlichte die Europäische Kommission am 26.03.2020 nun „Leitlinien für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen“. Insbesondere befürchtet die Kommission, dass aufgrund der gegenwärtigen Gesundheitskrise versucht wird, über ausländische Direktinvestitionen Kapazitäten im Gesundheitswesen (etwa für die Herstellung medizinischer Ausrüstung oder Schutzausrüstung) oder in verwandten Wirtschaftszweigen wie Forschungseinrichtungen zu erwerben. Die EU-Kommission fordert die Mitgliedsstaaten daher unmittelbar auf, bereits jetzt (also vor der Anwendbarkeit der Verordnung am 11.10.2020) Überprüfungen ausländischer Investitionen vorzunehmen, um die Risiken für kritische Gesundheitsinfrastrukturen, die Versorgung mit kritischen Ressourcen und andere kritische Sektoren vollständig zu berücksichtigen. Existieren in einem Mitgliedstaat noch keine umfassenden Überprüfungsmechanismen, so soll der betroffene Mitgliedsstaat bis zum Inkrafttreten solcher Regelungen andere verfügbare Mittel nutzen, um einschlägige Direktinvestitionen zu kontrollieren:

Italien hat in der sog. „Liquiditätsverordnung“ das bereits bestehende System der „Golden Shares“ zum Schutz als strategisch erachteter Industrien recht deutlich ausgeweitet, sowohl hinsichtlich der betroffenen Industriesektoren als auch bezüglich der Ausweitung der notifizierungspflichtigen Transaktionen. Aus europarechtlicher Sicht bedenklich ist das besondere Anmeldeerfordernis bei Kontrollübernahmen ausdrücklich auch durch Rechtssubjekte aus der EU.



In **Österreich** plant die Bundesregierung die Einführung verschärfter Investitionskontrollen in Form eines eigenen „Investitionskontrollgesetzes“, das die bisherigen Regelungen im Außenwirtschaftsgesetz – denen in der Praxis keine große Bedeutung zukam – ersetzen soll. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie soll die Umsetzung noch vor dem Sommer eingeleitet werden.

In **Polen** wurden die Leitlinien der Europäischen Kommission für die Mitgliedsstaaten noch nicht umgesetzt. Sie sind jedoch im Regierungsentwurf vorgesehen, an dem in naher Zukunft legislative Arbeiten durchgeführt werden sollen. Neue Regelungen bezüglich der Kontrolle von Unternehmensübernahmen würden zwei Jahre lang sowohl für Publikumsgesellschaften als auch für private Unternehmer gelten, bspw. jene aus den Bereichen Elektrizitätswirtschaft, Gasversorgung, Brennstoffe, Telekommunikation, Lebensmittelverarbeitung oder Arzneimittelherstellung - wenn ihre Einnahmen in einem der letzten zwei Geschäftsjahre 10 Millionen Euro im Jahr überschritten haben.

In der **Slowakei** wurde ein Vorschlag für die Errichtung einer Kontaktstelle für die Umsetzung der Verordnung erstellt; der gegenständliche Entwurf wird derzeit in Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verhandelt.

Spanien hat den Appell der EU-Kommission zum Anlass genommen, die Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen zu verschärfen. So führte Spanien kürzlich ein Genehmigungsverfahren für bestimmte Investitionen ein, die neben der Erfüllung diverser Kriterien die Grenze von 1 Mio. EUR überschreiten.

Die **Tschechische Republik** hat die Absicht, direkte ausländische Investitionen aus den nicht EU-Ländern, die ein Sicherheitsrisiko darstellen können, zu überprüfen. Deswegen hat die Regierung in diesem Zusammenhang im April 2020 eine Gesetzesvorlage vorbereitet und dem Parlament zur Verabschiedung vorgelegt. Der

Schwerpunkt der Regelung besteht in der Beobachtung der relevanten Investitionen, der Bewertung der Risiken, in der Möglichkeit, den Investoren Bedingungen zu stellen und im äußersten Fall Investitionen zu beschränken oder zu verhindern. Das Gesetz soll der Tschechischen Republik zudem ermöglichen, eine enge Kooperation mit anderen EU-Ländern im Bereich des Informationsaustausches über die mit einer konkreten Investition zusammenhängenden Risiken einzugehen.

In **Ungarn** beschränken die geltenden Rechtsvorschriften direkte oder indirekte Investitionen ausländischer Investoren in bestimmten strategischen Sektoren.

Das Gesetz gilt für „ausländische Investoren“, die als natürliche und juristische Personen außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz oder als in der EU / im EWR oder in der Schweiz ansässige juristische Personen definiert sind, an denen ausländische Investoren eine Mehrheitsbeteiligung haben.

Die strategischen Sektoren sind: Herstellung von Waffen, Gegenständen mit doppeltem Verwendungszweck und Ausrüstung des Geheimdienstes, Versorgung mit Strom, Gas und Wasser; Telekommunikationsdienste; Finanz- und Zahlungsdienste sowie elektronische Informationssicherheitsdienste für staatliche Organe und Gemeinden.

V. AUSWIRKUNGEN AUF CROSS BORDER TRANSAKTIONEN

Die verstärkten Kontrollen von Investitionen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten werden in der Zukunft maßgebliche Auswirkungen auf internationale Transaktionen wie z.B. grenzüberschreitende M&A-Deals haben und bei diesen eine wesentlich größere Rolle spielen als bisher. War eine entsprechende Kontrolle bislang eher von untergeordneter Bedeutung, so wird es unabdingbar sein, sich über die Kontrollmechanismen im Zielstaat der Investition zu informieren.



Gerade der durch die COVID-19-Krise motivierte Aufruf von Seiten der EU-Kommission dürfte das Thema in den einzelnen Mitgliedsstaaten in der nächsten Zeit vorantreiben.

Sollten aktuell Planungen bezüglich einer künftigen Investition mit Grenzüberschreitung laufen, so erscheint es ratsam sich bereits jetzt ausführlich über die im jeweiligen Zielland geltenden Kontrollmaßnahmen beraten zu lassen. Für diese und andere Fragen stehen Ihnen die Experten der Schindhelm Allianz an den verschiedenen Standorten jederzeit gerne zur Verfügung:

Bulgarien: Cornelia Draganova
Cornelia.Draganova@schindhelm.com

Deutschland: Christian Reichmann
Christian.Reichmann@schindhelm.com

Italien: Florian Bünger
Florian.Buenger@schindhelm.com

Österreich: Sebastian Hütter
S.Huetter@scwp.com

Polen: Agnieszka Łuszpak-Zajac
Agnieszka.Luszpak-Zajac@sdzlegal.pl

Rumänien: Helge Schirkonyer
Helge.Schirkonyer@schindhelm.com

Slowakei: Gabriela Janíková
Janikova@scwp.sk

Spanien: Axel Roth
A.Roth@schindhelm.com

Tschechien: Eva Scheinherrová
Scheinherrova@scwp.cz

Türkei: Senem Güclüer
Senem.Gucluer@schindhelm.com

Ungarn: Márk Mészáros
M.Meszaros@scwp.hu